

BUND Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

An die  
Region Hannover  
Naturschutz West  
Postfach 147  
30001 Hannover

31. Dezember 2014

**Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zum  
Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Leinetal“ (LSG-H-70)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutzes, Kreisgruppe Region Hannover (BUND) zu der oben angegebenen Änderung des LSG-H-70, (II. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Leinetal“ (LSG-H70) in der Stadt Pattensen, Region Hannover. Für die Möglichkeit zu dem Vorgang eine Stellungnahme abzugeben, möchte ich mich hiermit bedanken.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Heiner Baumgarten, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover. Eine Vollmacht kann ggf. nachgereicht werden.

Gleichzeitig übernehmen wir auch die Argumente aus der Stellungnahme des Anliegers Herrn M.Morzynski aus 30892 Schulenburg.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Wach  
Geschäftsführender Vorstand

## **Stellungnahme des BUND zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Calenberger Leinetal“ (LSG-H-70)**

1. Grund für die Änderungsverordnung sind nach der Begründung „betriebswirtschaftliche Gründe der Firma JRS Prozesstechnik GmbH & Co. KG, um die Betriebsflächen zu erweitern“. Für was die Flächen genutzt werden sollen, wird nicht weiter ausgeführt. Uns wurde bei einer Betriebsbesichtigung vor allem der Bedarf für Parkplätze für wartende Lkws. genannt. Wir halten das Opfern von mesophilen Grünland auf der Leineinsel für das Anlegen von Parkplätzen für nicht akzeptabel. Es ist der Firma durchaus zuzumuten, Parkplätze auch im weiteren Umkreis anzumieten, wo angereiste Lkws. bis zur Be- oder Entladung warten könnten. Ein Zuruf oder eine Absprache über Funk ist heute üblich und möglich.
2. Die aktuelle und aber auch die neue geänderte LSG-Verordnung heben besonders unter §2,2 Schutzzwecke der Verordnung, den Erhalt der Restgrünflächen für das vielfältige Landschaftsbild hervor und fordert um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen, den Grünlandanteil im Niederungsbereich zu erhöhen. Da das LSG vor allem durch Ackerflächen bestimmt ist, ist das Löschen von 2 ha Grünland besonders schmerzhaft und konterkariert die Vorgaben des Schutzzweckes der Verordnung. Wir halten eine Aufgabe von Grünland auf der Leineinsel nur für akzeptierbar, wenn dadurch wie nach der aktuellen LSG-VO §3, Abs. 2, Satz 1 a.) „dies zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist“ b.)... oder „2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.“ Da leider nicht ausgeführt wurde, ob diese Härte vorliegt und in wie weit das Wohl der Allgemeinheit betroffen ist, können wir zumindest der Löschung in seinem ganzen Ausmaß nicht zustimmen.
3. Es fehlt in der Änderungsverordnung Angaben darüber, wie der Verlust der Grünflächen auf der Leineinsel ausgeglichen werden soll.
4. Die Änderung des § 3 der aktuellen VO durch den neuen Passus des Absatzes 2, wo nach eine Befreiung von Verboten erteilt werden kann, „wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“ lehnen wir ab. Mit dieser Neuregelung wird mit der Aufnahme explizit wirtschaftlicher Interessen, die Möglichkeit LSG-Verordnungen aus diesen Gründen zu ändern, wesentlich erleichtert. Das kann nicht im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab und plädieren dafür, den Passus der aktuellen Verordnung hinsichtlich des §3, Abs. 2 zu belassen.

Hannover, den 31. 12. 2014/Gerd Wach